

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 0602/9-II/5/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BOD 1979 geregelt wird; Begutachtungsverfahren.

(25)

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Neue Tel. Nummer: 51433/0

Durchwahl 1689

Sachbearbeiter:
OR Mag. Rosenmayr

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z: 95-Ge-9/16
Datum: 15. SEP. 1986
Verteilt: 16. SEP. 1986 *Janisch*

Dr. Ottwanger

Das BMF beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BOD 1979 geregelt wird, zu übermitteln.

25 Beilagen

11. September 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kallm

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 23 0602/9-II/5/86

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird; Begutachtungsverfahren.

Zur Zl.: 920.531/3-II/A/6/86

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 53 33

Neue Tel. Nummer: 51433/0

Durchwahl

1689

Sachbearbeiter:

OR Mag. Rosenmayr

An das
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 2
 1014 W i e n

Seitens des BMF besteht gegen die vorliegende Fassung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird, unter der Voraussetzung kein Einwand, daß die nachstehenden Bedenken noch ausgeräumt werden:

1. § 4 Abs.1 des BG BGBI.Nr.236 ("Emeritierungsgesetz") normiert klar und eindeutig, daß Hochschullehrer, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, von Amts wegen "von ihrer Lehrverpflichtung zu entheben" sind. Damit ist klargestellt, daß alle sonstigen Pflichten bestehen bleiben. Der vorliegende Entwurf sieht dagegen im § 163 Abs.1 vor, daß der ou(H)Prof. von Amts wegen "von der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Lehrverpflichtung, auf Dauer zu entbinden" ist. Die Wendung "von der Erfüllung der Dienstpflichten" deutet auf eine umfassende Entbindung sämtlicher Dienstpflichten hin; das anschließende Wort "insbesondere" leitet eine demonstrative Aufzählung (eben allein der Lehrverpflichtung) ein, was widersprüchlich ist, zumal Abs.5 desselben Paragraphen die Weitergeltung bestimmter (dort erschöpfend aufgezählter) Dienstpflichten normiert. Die Neufassung entbehrt somit der notwendigen Klarheit; das derzeit geltende "Emeritierungsgesetz" ist dagegen eindeutig: Den Professor treffen bis auf die Lehrverpflichtung alle Pflichten weiter.

./.

Nun zählt der Entwurf im § 155 Abs.1 die Aufgaben des Hochschullehrers auf, nämlich "Forschung, Lehre, Prüfungstätigkeit und Verwaltung". Wenn - wie dies aus § 163 Abs.1 abgeleitet werden könnte - sämtliche dieser Pflichten den emeritierten Professor nicht treffen sollen, dann erhebt sich geradezu zwangsläufig die Frage nach der Berechtigung der Emeritierung überhaupt. Wenn nämlich gar keine Pflichten weiter bestehen bleiben, dann muß die Wohltat der Emeritierung ernstlich in Frage gestellt werden. Es sollte nach Auffassung des BMF eine Formulierung gewählt werden, die zumindest die Pflicht zur (weiteren) Forschung ausdrücklich bestehen lässt (zu diskutieren wäre allenfalls eine Pflicht zur Prüfungstätigkeit).

2. Zweifellos positiv zu bewerten ist das Bestreben, die Materie des erwähnten "Emeritierungsgesetzes" in den das Dienstrechtd der Hochschullehrer betreffenden Teil des BDG 1979 aufzunehmen. Mit der Regelung des Emeritierungsbezuges im § 163 Abs.6 wird aber die klare und saubere Trennung in Dienstrechtd im engeren Sinn, Besoldungsrecht und Pensionsrecht aufgegeben.

3. § 54 GG 1956 trifft eine Abfertigungsregelung für Assistenten, "deren Dienstverhältnis durch Ablauf der Bestellungsdauer endet" (Abs.1). Die im § 54 GG 1956 aufscheinenden Verwendungsdauern (2, 5 und 10 Jahre im Abs.2) müssen der Regelung der Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses im § 175 des Entwurfes (höchstens 6 Jahre) angepaßt werden.

4. § 5 Abs.1 Z.4 ASVG (der übrigens - was den öffentlichen Dienst betrifft - im Zusammenhang mit § 5 Abs.1 Z.3 lit.a ASVG gelesen werden muß) muß mit dem Außerkrafttreten des Hochschulassistentengesetzes 1962 (Art.V Z.3 des Entwurfes) der neuen Rechtslage angepaßt werden.

5. Mit der 45.GG-Novelle soll eine Zulage zum Emeritierungsbezug in dem im § 163 Abs.6 des vorliegenden Entwurfes vorgesehenen Ausmaß ab 1. Jänner 1986 eingeführt werden (im Wege einer Änderung des BG, mit den Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, BGBI.Nr.236/1955). Nach Art.IV des vom BKA mit Note vom 7. April 1986, GZ 921.000/2-II/A/1/86, versendeten Entwurfes der 45.GG-Novelle wird - den Vorschlägen des BMF entsprechend - diese Zulage nur in jenen Fällen gebühren, in denen die Emeritierung nach dem 31. Dezember 1985 ausgesprochen wird. Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt diese wesentliche Einschränkung jedoch ohne ersichtlichen Grund.

Es wäre daher entweder im § 163 Abs.6, letzter Satz die Wortfolge "..... sowie eine Zulage" durch die Passage "..... sowie in jenen Fällen, in denen die Emeritierung nach dem 31. Dezember 1985 ausgesprochen wird, eine Zulage" zu ersetzen oder eine entsprechende Einschränkung in einem der Art.II ff vorzunehmen.

Durch die Bestimmung des § 163 Abs.5 Z.7, der § 25 Abs.1 PG 1965 für auf den emeritierten Ordentlichen (Hochschul-)professor anwendbar erklärt, ist die Anführung der Haushaltzulage im Abs.6 offenkundig überflüssig.

6. Das im Art.V Z.1 genannte Bundesgesetz wäre zweckmäßigerweise durch Zitierung des BGBI.Nr.236/1955 näher zu bezeichnen.

Unter Hinweis auf die in den Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf angeschlossene Kostenberechnung, wonach die Vollziehung dieses Gesetzes lediglich unbe-

deutende Mehrkosten durch die Festschreibung des Urlaubsrechtes sowie durch die Herabsetzung des Emeritierungsalters verursachen werde, geht das BMF von der Annahme aus, daß diese Mehrkosten in den einschlägigen Ausgabenbeträgen des BMWF Bedeckung finden und allenfalls subsidiär zur Anwendung kommende Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (insb. betreffend Rahmenfristen, Versicherungspflicht, ect.) sowie Überbrückungshilfegesetzes keine budgetwirksame Änderung erfahren.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e.
25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

11. September 1986

Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Walter